



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Tierschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach
Richter Hubl
ehrenamtliche Richterin Geschäftsstellenleiterin Daniels
ehrenamtliche Richterin Diätassistentin Girmann

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen das Verbot des Haltens und Betreuens von Tieren.

Am 10. Februar 2022 durchsuchten das Veterinäramt des Beklagten und die Kriminalpolizei das Wohnhaus der Kläger, nachdem das Amtsgericht A*** die Durchsuchung wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) mit Beschluss vom 31. Januar 2022 angeordnet hatte.

In dem Haus wurden ausweislich des Kontrollberichts vom 10. Februar 2022 insgesamt 53 Hunde der Rasse Greyhound vorgefunden, davon 48 erwachsene Tiere und fünf Welpen, sowie der verwesende Kadaver eines Hundes mittleren Alters. Im Erdgeschoss war der Aufenthaltsbereich der Hunde stark mit Kot und Urin verschmutzt. Im Flur befanden sich elf Gitterboxen, in neun davon befand sich jeweils ein Hund. In den meisten Boxen befand sich kein Wasser; einzelne Boxen waren mit Kot und Urin verschmutzt. Ein angrenzender Raum war schlecht belüftet und es herrschte ein stechender Ammoniakgeruch. Dort befanden sich stark verschmutzte Matratzen als Liegeflächen sowie sieben leere Gitterboxen. In einem dunklen Nachbarraum, dessen Fläche nach Abzug der Möbel etwa 4,5 m² betrug, wurden vier Hündinnen, in einem weiteren, ebenfalls dunklen Raum sieben Hunde

auf einer Fläche von ca. 14 m² und im Wohnzimmer eine Mutterhündin mit fünf Welpen in einem Gitterauslauf mit einer Größe von etwa 6,25 m² gehalten. In dem durch ein Gitter abgetrennten Obergeschoss befanden sich weitere Hunde, deren Aufenthaltsbereich ebenfalls stark mit Kot und Urin verschmutzt war.

Der Beklagte ordnete die Wegnahme sämtlicher Tiere mündlich an und nahm die Hunde am gleichen Tag mit. Während der Wegnahme liefen die Hunde aufgeregt umher; bei der Herausnahme aus der Gruppe waren sie verschüchtert oder panisch. Ein Großteil der Hunde war nicht leinenführig und konnte keine Treppenstufen laufen. Teilweise verharrten die Hunde regungslos in ihren Boxen und verließen diese nur zögerlich oder mussten herausgehoben werden.

Mit gleichlautenden, gesondert an die Klägerin und den Kläger gerichteten Bescheiden vom 14. März 2022 bestätigte der Beklagte schriftlich die dauerhafte Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung der Hunde (Ziffer 1) und ordnete die freihändige Veräußerung der Hunde (Ziffer 2) sowie ein Haltungs- und Betreuungsverbot für Tiere aller Art (Ziffer 3) an. Für den Fall der Missachtung des Haltungs- und Betreuungsverbotes drohte er die Anwendung unmittelbaren Zwangs an (Ziffer 4) und ordnete die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 3 an (Ziffer 5).

Zur Begründung führte der Beklagte an, die Hundehaltung weise in einer Vielzahl von Punkten erhebliche Mängel auf. Der Platz reiche für die große Anzahl der Tiere bei Weitem nicht aus. In Zwingerhaltung müsse einem Hund von der Größe eines Greyhounds eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen; für jeden weiteren Hund zusätzlich die Hälfte dieser Fläche und für eine Hündin mit Welpen 20 m². Tatsächlich habe das Wohnhaus lediglich eine Wohnfläche von ca. 200 m², die aufgrund der Möblierung und der Gitterboxen zudem nicht voll zur Verfügung gestanden hätte. Zwei Hundegruppen seien tierschutzwidrig in komplett abgedunkelten Räumen ohne ausreichende Belüftung gehalten worden.

Die Verschmutzung des Aufenthaltsbereiches mit Urin und Kot stelle eine Infektionsquelle und damit ein Gesundheitsrisiko dar; zudem entstehe durch die Mischung von Urin und Kot das Reizgas Ammoniak, was chronische Reizungen und allergische Reaktionen der Haut und der Schleimhäute hervorrufen könne. Aufgrund derart unhygienischer Verhältnisse würden geruchsempfindliche Tiere wie

Hunde leiden. Den Hunden sei zudem nicht ausreichend Auslauf im Freien gewährt worden. Da dies bei Greyhounds außerhalb eingezäunter Flächen kaum möglich sei, sei der Auslauf durch Bahnrennen oder Coursing sicherzustellen. Eine rassespezifische Auslastung von 53 Hunden sei zwei Personen nicht möglich. Der Auslauf auf dem Grundstück genüge nicht, um neben der Bewegung neue Umweltreize und Eindrücke zu gewährleisten. Es sei aufgrund der Verschmutzung des Hauses auch nicht davon auszugehen, dass hinreichend Auslauf gewährt worden sei, da Hunde ihre Aufenthaltsbereiche in der Regel sauber hielten.

Die Reaktionen der Tiere bei der Wegnahme stellten Anzeichen für ein Deprivationssyndrom dar. Die reizarme Aufzucht führe dazu, dass die Tiere Ängste entwickelten, was ein pathologisches Ausmaß annehmen könne, aber auch unterhalb dieser Schwelle Stress verursache. Die Gruppentierhaltung habe eine unkontrollierte Vermehrung nicht ausgeschlossen. Der Großteil der in Gitterboxen untergebrachten Hunde sowie die Mutterhündin und ihre Welpen hätten keinen Zugang zu frischem Wasser gehabt. Erkrankungen und Verletzungen hätten die Kläger nicht tierärztlich behandeln lassen. Eine Hündin habe einen offenen Tumor. Viele Hunde litten an Zahnstein, Zahnfleischentzündungen (Gingivitis) und Entzündungen des Zahnhalteapparates (Parodontitis). Die Parodontitis führe zu Störungen des Allgemeinbefindens und begünstige weitere Entzündungen, außerdem führten die dadurch verursachten Schmerzen zu einer verminderten Nahrungsaufnahme und damit zu Mangelernährung. Eine Vielzahl der Hunde habe akute Bissverletzungen gehabt, zwei davon seien eitrig infiziert gewesen. Die Hunde hätten aufgrund der Bissverletzungen, der Entzündungen sowie des Tumors teilweise akut und andauernd unter Schmerzen gelitten, weil die Kläger die Tiere nicht tierärztlich hätten behandeln lassen. Insgesamt hätten die Kläger den Anforderungen des § 2 TierSchG grob zuwidergehandelt. Die Voraussetzungen für die Fortnahme, Veräußerung und Haltungs- und Betreuungsuntersagung lägen daher vor. Die über eine längere Zeit andauernden Verstöße und das Unvermögen, das erhebliche Leiden zu erkennen und tierschutzkonforme Verhältnisse zu schaffen, ließen ein künftiges tierschutzwidriges Verhalten erwarten. Mildere Handlungsalternativen kämen nicht in Betracht.

Gegen die Bescheide vom 14. März 2022 erhoben die Kläger am 30. März 2023 durch ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch.

Unter dem 27. April 2022 fertigte die Amtstierärztin ein weiteres tierärztliches Gutachten mit Befunderhebungen für sämtliche Hunde an. Lediglich bei den fünf Welpen und einem erwachsenen Hund seien weder Gesundheits- noch Pflegezustand zu bemängeln gewesen. Die Befunde bei den übrigen Tieren ließen auf eine erhebliche Vernachlässigung schließen.

In der mündlichen Erörterung vor dem Kreisrechtsausschuss des Beklagten trugen die Kläger, die zwischenzeitlich in den B***kreis gezogen waren, vor, es gebe tierärztliche Berichte, die den ordnungsgemäßen Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere belegten. An der Rückgabe der Hunde hätten sie kein Interesse, sie wollten aber künftig weiter einige Hunde halten dürfen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 2023 wies der Beklagte den Widerspruch, den die Kläger im Erörterungstermin vor dem Kreisrechtsausschuss auf das mit Ziffer 3 verfügte Haltungsverbot, die Zwangsmittelandrohung in Ziffer 4 sowie die sofortige Vollziehung in Ziffer 5 beschränkt hatten, zurück. Das Haltungsverbot sei rechtmäßig. Aus den Bescheidgründen sowie dem Gutachten vom 27. April 2022 ergebe sich im Einzelnen, dass die Kläger wiederholt und grob gegen ihre tierschutzrechtlichen Pflichten verstoßen und den Tieren damit erhebliche oder länger andauernde Schmerzen und Leiden zugefügt hätten. Das Verbot sei verhältnismäßig, insbesondere sei es geeignet, um zu verhindern, dass die Kläger künftig Tiere tierschutzwidrig hielten und ihnen hierdurch Schäden zufügten. Es sei auch erforderlich, da ebenso wirksame, weniger belastende Maßnahmen nicht ersichtlich seien. Mit Blick auf die Uneinsichtigkeit und Verharmlosung der Verstöße seitens der Kläger könne auch die begehrte Haltung von zwei bis drei Hunden nicht gestattet bleiben.

Die Kläger haben am 27. April 2023 Klage erhoben.

Sie tragen zur Begründung vor, die beanstandeten Verletzungen und Erkrankungen hätten vor der Wegnahme noch nicht vorgelegen. Die festgestellten „Verstöße“ rührten aus dem am Wegnahmetag erfahrenen Stress. Bei Greyhounds träten häufig stressbedingte Erkrankungen wie Allergien, Hauptprobleme, Haarausfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Fresssucht oder unangenehmer Körpergeruch auf; insbesondere Tiere, die vormals Rennen gelaufen seien, neigten zudem dazu,

bei Stress zu beißen. Derartigem Stress seien die Tiere im Zusammenhang mit der Wegnahme ausgesetzt gewesen, weil am Tag der Durchsuchung laut gegen die Haustüre geschlagen worden sei und die Zustände auch aufgrund der Anwesenheit von acht fremden Personen chaotisch gewesen seien. Die Hunde seien zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Garten gewesen und hätten deshalb aufgrund von Furcht, Angst und Panik in die Wohnräume gekotet und uriniert.

Diverse Tierärzte, Rennbahntierärzte sowie eine Schiedsrichterin und der CEO der „Greyhound-Data Ltd“ könnten bestätigen, dass die Kläger ihre Hunde stets ordnungsgemäß gehalten hätten. Sie hätten seit Jahrzehnten Greyhounds gehabt und bis vor kurzem regelmäßig an Rennen teilgenommen. Die Befunde des amtstierärztlichen Gutachtens vom 27. April 2022 seien nicht nachvollziehbar. Es stelle ältere und tierärztlich versorgte Verletzungen als Verstöße dar. Verletzte Tiere seien jedoch stets Tierärzten vorgestellt und behandelt worden. Soweit möglich hätten die Kläger Verletzungen nach Anweisung und unter Aufsicht der Tierärzte selbst behandelt. Im Jahr 2016 hätten die Kläger einen Hund nach einer Rennverletzung tierärztlich behandeln lassen. Die an einem Tumor erkrankte Hündin habe man in Absprache mit einem Tierarzt „bei keinen Schmerzen“ wegen des Sterberisikos bei einer Narkose nicht operieren lassen.

Das generelle Haltungsverbot sei unverhältnismäßig. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, dass es bei der von den Klägern erstrebten Haltung von maximal drei Hunden zu Verstößen gegen Tierschutzgrundsätze komme.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2024 hat der B***kreis seine Zustimmung zur Fortführung des Verfahrens durch den Beklagten erklärt.

Nachdem die Kläger bei Klageerhebung die Stellung eines umfassenden Aufhebungsantrages angekündigt hatten, beantragen sie in der mündlichen Verhandlung zuletzt,

Ziffern 3 und 4 der Bescheide des Beklagten vom 14. März 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die angegriffenen Bescheide und trägt ergänzend vor, die Kläger hätten zum Beleg der behaupteten tierärztlichen Behandlungen lediglich eine einzige Bestätigung aus dem Jahr 2016 vorgelegt, insbesondere die Untersuchung der an einem Tumor erkrankten Hündin hätten die Kläger nicht nachgewiesen. Ob die Kläger ihre Tiere in der Vergangenheit ordnungsgemäß gehalten hätten, sei nicht erheblich. Die Zuständigkeit des Beklagten sei durch den Umzug nicht entfallen. Im Übrigen habe der B***kreis sich mit der Verfahrensfortführung durch den Beklagten einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Widerspruchsakten (vier Ordner und zwei Hefte) sowie die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger Ziffer 5 der Verfügungen vom 14. März 2022 mit ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nicht mehr angegriffen haben, war dies als konkludente teilweise Klagerücknahme zu werten und das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die Klage, die sich entsprechend der Beschränkung im Vorverfahren nur noch gegen das mit den Bescheiden vom 14. März 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2023 ausgesprochene Haltungsverbot und Betreuungsverbot für Tiere aller Art (Ziffer 3) sowie die Androhung unmittelbaren Zwangs (Ziffer 4) richtet, ist als Anfechtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

1. Das Haltungsverbot und Betreuungsverbot ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der maßgebliche

Beurteilungszeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. September 2019 – 7 A 11015/19.OVG – n.v.), hier mithin der Erlass des Widerspruchsbescheides.

Das Verbot ist formell rechtmäßig. Die Kläger wurden gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ordnungsgemäß angehört.

Mit der Rüge, der Beklagte sei für den Erlass der streitgegenständlichen Verfügungen nicht zuständig gewesen, dringen die Kläger nicht durch. Zwar sind sie während des Widerspruchsverfahrens in den B***kreis verzogen. Der daher nunmehr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige B***kreis hat der Fortführung des Verfahrens durch den Beklagten jedoch mit Schreiben vom 25. Januar 2024 gemäß § 3 Abs. 3 VwVfG zugestimmt (zur Anwendbarkeit auf die hier auch tangierte Verbandskompetenz vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1996 – 1 C 19.94 – juris Rn. 15). Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 22. Februar 2012 – 10 ZB 11.969 – juris Rn. 19; VGh BW, Urteil vom 29. Juni 2006 – 11 S 2299/05 – juris Rn. 35).

Das Verbot ist auch materiell rechtmäßig. Es findet seine Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG. Danach kann die Behörde demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nr. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger andauernde Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von einem entsprechenden Sachkundenachweis abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält oder betreut, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, § 2 Nr. 2 TierSchG. Hinsichtlich des Hundes ergeben sich die tierschutzrechtlichen Anforderungen konkretisierend aus der auf Grund von § 2a erlassenen Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV), die insbesondere gebietet, ausreichenden Auslauf sowie Kontakt mit anderen Hunden zu gewährleisten (§ 2 Nr. 1 und 3 TierSchHuV), Hunde nur in Räumen mit ausreichendem Tageslicht und Frischluftversorgung zu halten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 5 TierSchHuV), im gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser sowie artgerechtes Futter in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen (§ 8 Abs. 1 TierSchHuV), den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 TierSchHuV) und den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten, wobei Kot täglich zu entfernen ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 TierSchHuV). Auf Verschulden kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. Hirt, in: Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 16a Rn. 45 m.w.N.). Ein Verbot setzt zudem nicht voraus, dass die Zuwiderhandlungen bezüglich aller gehaltenen oder betreuten Tiere begangen worden sind (vgl. OVG Nds, Urteil vom 20. April 2016 – 11 LB 29/15 – BeckRS 2016, 45949 Rn. 33).

Leiden im Sinne von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG sind schon dann anzunehmen, wenn Tiere über einen nicht nur ganz geringfügigen Zeitraum hinweg in ihrem natürlichen Wohlbefinden beeinträchtigt werden; sie setzen nicht voraus, dass das Tier krank oder verletzt ist und erst recht nicht, dass die Beeinträchtigungen so schwerwiegend sind, dass sie (sofortiger) tierärztlicher Versorgung und Behandlung bedürfen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 1. April 2021 – 23 ZB 21.297 – juris Rn. 13).

Dies vorausgeschickt liegen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haltungs- und Betreuungsverbot es hier vor.

Die Kläger haben den Vorschriften des § 2 TierSchG und der TierSchHuV grob und wiederholt zuwidergehandelt und dadurch den von ihnen gehaltenen Hunden erhebliche oder länger andauernde Schmerzen und Leiden zugefügt. Das Gericht schließt sich insoweit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Gutachten der Amtstierärztin vom 14. März 2022 und vom 27. April 2022 an, deren fachlicher Beurteilung als gesetzlich vorgesehene Sachverständige besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 15 Abs. 2 TierSchG).

Die Kläger haben die Tiere nicht gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht. Mehreren der in verschlossenen Boxen untergebrachten Hunden sowie der säugenden Mutterhündin und ihren fünf Welpen stand entgegen § 8 Abs. 1 TierSchHuV kein Wasser zur Verfügung, was nicht nur das Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt, sondern sich auch lebensbedrohlich auswirken kann. Der Aufenthaltsbereich der Hunde war entgegen § 2 Nr. 1 TierSchG, § 8 Abs. 2 Nr. 4 TierSchHuV nicht sauber gehalten, sondern mit Kot und Urin stark verunreinigt. Durch deren Vermischung hatte sich Ammoniak gebildet. Dieses stechend riechende Reizgas kann zu chronischen Reizungen und allergischen Reaktionen führen; aufgrund ihres Riechvermögens nehmen Hunde zudem den unangenehmen Geruch stärker wahr als Menschen und leiden daran.

Der im Wohnhaus vorhandene Platz genügte nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen. Die Kammer orientiert sich dabei an den Vorgaben von § 6 Abs. 2 TierSchHuV, der den Flächenbedarf bei der Zwingerhaltung regelt, aber über seinen direkten Anwendungsbereich hinaus einen aussagekräftigen Anhaltspunkt auch für die Beurteilung des Raumbedarfs von Hunden in Räumlichkeiten bietet, die – wie hier – mit einem Zwinger vergleichbar sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 20 B 1408/15 – juris Rn. 31). Danach muss für einen Hund mit einer Widerristhöhe von mehr als 65 cm – wie dem Greyhound – eine Bodenfläche von mindestens 10 m² vorhanden sein (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 TierSchHuV), für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte dieser Fläche, also 5 m² zur Verfügung stehen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierSchHuV). Für jede Hündin mit Welpen muss das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nummer 1 zur Verfügung stehen, hier mithin 20 m² (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 TierSchHuV).

Gemessen hieran war der im Wohnhaus der Kläger vorhandene Platz bei Weitem nicht ausreichend. Der Mutterhündin und ihren Welpen stand anstatt der erforderlichen 20 m² lediglich eine Fläche von etwa 6,25 m² zur Verfügung. Die übrigen Gitterboxen mit Grundflächen von deutlich unter 10 m² (siehe etwa Bl. 123 d.A.) ermöglichten keinerlei Bewegung; die Hunde konnten darin nur stehen, liegen oder sich umdrehen. Den vier auf einer Fläche von etwa 5 m² untergebrachten Hündinnen hätte eine Fläche von mindestens 25 m² zur Verfügung stehen müssen; den sieben Hunden, die auf ca. 14 m² gehalten wurden, hätte eine Fläche von mindestens 50 m² zur Verfügung stehen müssen. Die beiden Hundegruppen wurden zudem entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 TierSchHuV in komplett abgedunkelten Räumen und entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 TierSchHuV ohne ausreichende Belüftung gehalten. Dies führt nach den gutachterlichen Äußerungen der Amtstierärztin zu Störungen des Hormonhaushalts, die sich in Beeinträchtigungen der Stoffwechselforgänge niederschlagen. Die auch sonst beengten Haltungsbedingungen führten bei den Hunden zu Stress und Aggressivität untereinander und zu einem allgemein erheblich beeinträchtigten Wohlbefinden. Darüber hinaus war die Gruppentierhaltung – wie von den Klägern in der mündlichen Verhandlung eingeräumt – nicht so gestaltet, dass eine unkontrollierte Vermehrung ausgeschlossen war (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 TierSchHuVO).

Den Hunden wurde zudem nicht der rassespezifisch gebotene Auslauf im Freien gewährt (§ 2 Nr. 2 TierSchG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 TierSchHuV). Da ein Freilauf von Greyhounds außerhalb eingezäunter Flächen aufgrund ihres Jagdverhaltens kaum möglich ist, ist der Auslauf anderweitig (etwa durch Bahnrennen oder Coursing) zu gewährleisten. Dies ist hier unterblieben. Auch ein Ausführen der Tiere ist zwei Personen bei insgesamt 53 Hunden nicht möglich. Der Auslauf auf dem Grundstück vermag die gebotene Auslastung wegen des Fehlens von Umweltreizen nicht zu gewährleisten, wurde aber im Übrigen auch nicht ausreichend gewährt, worauf die Verschmutzung des Aufenthaltsbereichs, die zu langen Krallen bei fünf Hunden und verdickte Gelenke – ein Anzeichen für Arthrose – bei acht Hunden schließen lassen. Durch die fehlende Befriedigung dieses Grundbedürfnisses über einen längeren Zeitraum litten die Hunde.

Die Kläger haben die Tiere auch nicht im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG gepflegt. Von den 53 Hunden war nur bei den fünf Welpen und einem erwachsenen Hund weder der Gesundheits-, noch der Pflegezustand zu bemängeln. Bei 38 Hunden wurden ein oder mehrere Befunde erhoben, die auf ihre erhebliche Vernachlässigung schließen ließen. Die stark abgemagerte Mutterhündin hatte Parodontitis, Durchfall, Erbrechen und eine nicht behandelten Gesäugeverletzung. Bei 30 der Hunde wurde Zahnstein festgestellt, davon bei 17 hochgradig. Dies begünstigt die Entwicklung der bei 16 Hunden diagnostizierten Gingivitis, die sich unbehandelt zur schmerzhaften Parodontitis entwickelt, die bei sieben Hunden diagnostiziert wurde. Die Schmerzen beim Kauen führen zu einer verminderten Nahrungsaufnahme, weshalb vier der daran erkrankten Tiere bereits abgemagert waren. 16 der Hunde hatten Durchfall. Zwei Hunden hatten eine Bindehautentzündung. Zwei Hunde litten an einer Ohrenentzündung, in einem Fall davon hochgradig und über einen längeren Zeitraum, was mit erheblichen Schmerzen verbunden war. 13 Hunde hatten Hautprobleme. Acht Hunde hatten akute Verletzungen – größtenteils Bissverletzungen –, zwei davon waren eitrig infiziert. Nahezu alle Hunde hatten Narben alter Bissverletzungen. Eine stark abgemagerte Hündin litt wegen eines offenen Tumors in einem fortgeschrittenen Stadium an ganz erheblichen Schmerzen. Diese Erkrankungen und Verletzungen haben die Kläger entgegen § 2 Nr. 1 TierSchG, § 8 Abs. 2 Nr. 1 TierSchHuV nicht tierärztlich untersuchen und behandeln lassen.

Die aufgezeigten groben und wiederholten Zuwiderhandlungen haben bei den Tieren erhebliche oder länger andauernde Schmerzen und Leiden im Sinne des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 TierSchG verursacht.

Das Vorbringen der Kläger gebietet keine andere Bewertung. Soweit sie einzelne Befunde abstreiten oder relativieren, ist dies durch die amtstierärztlichen Feststellungen widerlegt. Beamteten Tierärzten kommt hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG eine vorrangige fachliche Beurteilungskompetenz zu (vgl. § 15 Abs. 2 TierSchG). Ein amtstierärztliches Gutachten ist daher grundsätzlich ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierSchG nachzuweisen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21. Juni 2023 – 23 ZB 23.100 – juris Rn. 18). Pauschale Einwände oder schlichtes Bestreiten können eine amtstierärztliche Beurteilung nicht

entkräften, hierzu ist vielmehr ein substantiiertes Gegenvorbringen erforderlich (vgl. OVG RP, Beschluss vom 6. Juli 2021 – 7 A 11413/20.OVG – juris Rn. 5).

Der Vortrag, die Tiere seien stets Tierärzten vorgestellt und behandelt worden und auch die an einem (offenen) Tumor leidende Hündin sei tierärztlich untersucht worden, ist ohne Nachweis geblieben, vielmehr wurden lediglich Behandlungsunterlagen aus dem Jahr 2016 vorgelegt. Auch der Einwand in der mündlichen Verhandlung, die Klägerin sei am 10. Februar 2022 wegen der Durchsuchung in den Morgenstunden noch nicht dazu gekommen, Wasser aufzufüllen, ist unbehelflich, denn einem Hund muss nach § 8 Abs. 1 TierSchHuV jederzeit Wasser in ausreichender Qualität und Menge zur Verfügung stehen. Die Behauptung der Klägerin, das Haus sei sonst ordentlich, sie habe bloß an diesem Tag noch keine Gelegenheit zur Reinigung gehabt, ist durch die aktenkundigen Lichtbilder, die ersichtlich schon länger bestehende Verschmutzungen erheblichen Ausmaßes auf den Böden, den Matratzen und an den Wänden zeigen, widerlegt.

Die Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Prognose des Beklagten, dass ohne das Haltungs- und Betreuungsverbot weiterhin Zuwiderhandlungen der Kläger zu erwarten waren. Eine negative Prognose kann in der Regel aufgrund der Zahl und / oder der Schwere der Verstöße angenommen werden; in die Prognose kann auch einfließen, ob der Betroffene Einsicht in sein Fehlverhalten zeigt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 8. Mai 2019 – 23 ZB 18.756 – BeckRS 2019, 13970 Rn. 7 f.).

Zu Recht geht der Beklagte aufgrund der zahlreichen und gravierenden Verstöße davon aus, dass es ohne das Verbot abermals zu Verstößen kommen werde. Anhaltspunkte dafür, dass ein individueller Lernprozess stattgefunden hätte, der zu einem nachhaltigen Umdenken bezogen auf die Gründe des tierschutzwidrigen Verhaltens geführt hätte (vgl. hierzu Hirt, in: Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 16a Rn. 48 m.w.N.), liegen nicht vor. Im Gegenteil indiziert der Umstand, dass die Kläger im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren keine Einsichtsfähigkeit gezeigt haben, sondern ihre Verstöße abgestritten oder bagatellisiert haben, weitere künftige Verstöße gegen das Tierschutzrecht.

Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO liegen nicht vor, insbesondere ist das umfassende Haltungs- und Betreuungsverbot entgegen der Auffassung der

Kläger verhältnismäßig. Eine Beschränkung der Tierhaltung auf drei Hunde ist unter dem Aspekt der Erforderlichkeit mit Blick auf die erheblichen Verstöße gegen die Vorgaben des § 2 TierSchG sowie die negative Gefahrenprognose ersichtlich nicht gleich geeignet, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen und künftige Schmerzen, Leiden und Schäden zu verhindern. Die Kläger sind – unabhängig von der Zahl der Tiere – nicht willens oder jedenfalls nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Tiere zu erkennen und sie ordnungsgemäß zu versorgen. Angesichts des grob tierschutzwidrigen Verhaltens der Kläger ist es zudem nicht zu beanstanden, dass sich das Haltungs- und Betreuungsverbot auf Tiere jeder Art erstreckt. Die fehlende Bereitschaft bzw. das Unvermögen, die Bedürfnisse der Tiere zu erkennen und der fehlende Wille oder jedenfalls die fehlende Fähigkeit, eigenes Fehlverhalten einzusehen, rechtfertigen die Annahme, dass die Kläger unabhängig von der Tierart ohne umfassendes Haltungs- und Betreuungsverbot auch künftig dem Tierschutzrecht zuwider handeln werden.

Das Haltungs- und Betreuungsverbot ist auch nicht unangemessen. Mit dem Verbot ist nicht endgültig über die künftige Tierhaltungsmöglichkeit entschieden. Es bleibt den Klägern unbenommen, einen Antrag auf Wiedergestattung der Tierhaltung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 TierSchG zu stellen und nachzuweisen, dass der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

2. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs bei Zuwiderhandlung gegen das Haltungs- und Betreuungsverbot ist rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 66 Abs. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Vorliegend ist der unmittelbare Zwang auch nicht gegenüber dem alternativ allein in Betracht kommenden Zwangsgeld nachrangig. § 65 Abs. 1 LVwVG sieht vor, dass der unmittelbare Zwang angewendet werden kann, wenn die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Ziel führt oder sie untunlich sind. Als untunlich erweist sich die Anwendung von Zwangsgeld (oder Ersatzvornahme) auch dann, wenn ihr Einsatz zwar erfolgversprechend ist, der unmittelbare Zwang sich aber im konkreten Fall als wirksamer darstellt (OVG RP, Beschluss vom 14. April 2011 – 8 B 10278/11 – juris Rn. 20). So liegt der Fall hier. Ein Zwangsgeld wäre weitaus weniger effektiv, um die Haltung von Tieren unter tierschutzwidrigen Bedingungen zu unterbinden. Da hier eine Unterlassung erzwungen werden soll, bedurfte es keiner Fristbestimmung (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 LVwVG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

RinVG Breitbach ist
wegen Urlaubs an der
Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert.

Gäbel

(qual. elektr. signiert)

Gäbel

(qual. elektr. signiert)

Hubl

(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

RinVG Breitbach ist
wegen Urlaubs an der
Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert.

Gäbel
(qual. elektr. signiert)

Gäbel
(qual. elektr. signiert)

Hubl
(qual. elektr. signiert)